

Probeklausur einer Studierenden

Schildern Sie die notwendigen Prüfungsschritte einer Zulässigkeits- & Begründetheitsprüfung vor der Kammer des EGMR im Falle Gäfgen

Zulässigkeit:

- I. Natürliche Person (Art. 34 Satz 1 EMRK)
(+) Bei Gäfgen handelt es sich um eine natürliche Person
- II. Behauptung der Verletzung eines Konventionsrechts von einer hohen Vertragspartei (Art. 34 Satz 1 EMRK)
(+) Gäfgen behauptet von einer hohen Vertragspartei (BRD) in den Rechten der Art.3 und Art. 6 Abs.1 EMRK verletzt worden zu sein.
- III. Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtswege (Art. 35 Abs.1 EMRK)
(+) Gäfgen war sowohl vor dem LG Frankfurt a. M., dem BGH als auch vor dem BVerfG.
- IV. Einhaltung der Frist von 6 Monaten nach innerstaatlichen Entscheidung (Art. 35 Abs.1 EMRK)
(+) Gäfgen hat jene Frist eingehalten
- V. Individualbeschwerde darf nicht anonym gestellt werden (Art.35 Abs.2 lit. a EMRK)
(+) Gäfgen tritt dem EGMR nicht anonym gegenüber.
- VI. Individualbeschwerde darf nicht mit einer schon vorher vom Gerichtshof Geprüften Beschwerde übereinstimmen (Art. 35 Abs. 2 lit. b EMRK)
(+) EGMR hat die Beschwerde als noch nicht geprüft zugelassen
- VII. Individualbeschwerde darf nicht von dem Gerichtshof nicht als unvereinbar mit den Konventionen, offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich gegenüber dem Beschwerderechts gehalten werden. (Art. 35 Abs. 3 EMRK)
(+) Keines der genannten Attribute sieht der Gerichtshof als gegeben

Begründetheit:

- I. Verletzung von Art. 3 EMRK
(Androhung von Folter unstrittig, Schläge und Androhung von sexuellem Missbrauch wird von BRD verneint)
(+) Verletzung von Art. 3 EMRK wird von EGMR bejaht, da auf Grund von Art. 15 Abs.2 von dem Folterverbot in einem Fall abgesehen werden darf.

II. Verlust des Opferstatus

(Argumente Gäfgen: Beförderung von D., Positive Medienberichtserstattung über Polizei und die Tatsache, dass ihm keine PKH bewilligt wurde. Argumente BRD: Verurteilung der involvierten Polizeibeamten sei geschehen und jene Berichtserstattung der Medien sei für den Fall irrelevant).

(+) Gerichtshof stellt fest, dass durch das rechtmäßige Strafverfahren und die Verurteilung der Polizeibeamten eine Wiedergutmachung (in einer anderen Form der Zahlung eines Geldbetrages) geschaffen wurde. Somit verliert Gäfgen den Opferstatus von Art.3 EMRK.

III. Verletzung von Art. 6 Abs.1 EMRK

(Argumente Gäfgen: Durch Zwang zur Selbstbelastung sei Verfahren von Beginn an unfair gewesen und sein Geständnis am Ende der Hauptverhandlung habe er nur abgelegt, da seiner Meinung nach Beweismittel verwertet wurden. Er war sich sicher sowieso verurteilt zu werden und hoffte auf Strafmilderung.

Argumente BRD: Verteidigungsrechte seien nicht verletzt worden, Beweise, welche als Folge der Drohung zu sehen sind seinen nicht verwertet worden, worüber Gäfgen auch belehrt worden sei. Gäfgen habe trotz allen erneuten Geständnisses abgelegt, welches als Grundlage der Verurteilung diene.)

(-) Gerichtshof stellt fest, dass das Gericht die Verurteilung alleine auf der Grundlage der erneuten, umfassenden Geständnisse getroffen habe, welches nach qualifizierter Belehrung abgelegt wurde. Gäfgen hätte nach Meinung des Gerichtshofes ebenfalls auch schweigen können. Verstoß gegen Art.6 Absätze 1 und 3 EMRK liege folglich nicht vor.